

Werter Klient !

Wie bereits in mehreren Klienteninformationen mitgeteilt, gibt es ab 2010 im Bereich der Umsatzsteuer profunde Änderungen.

Eine der wichtigsten Änderungen ab 2010 betrifft die Frist zur Einreichung der Zusammenfassenden Meldung.

Diese muss ab 2010 bis zum Ende des nächstfolgenden Monats eingereicht werden !

Die Zusammenfassende Meldung ist eine Meldung der **innergemeinschaftlichen Verkäufe von Waren UND der Erbringung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen im EU-Raum.**

Die Zusammenfassende Meldung wird wie bisher von uns im Rahmen der Buchhaltungserstellung durchgeführt. Aufgrund der neuen Einreichfrist ist es jedoch erforderlich, dass wir von Ihnen die Buchhaltungsunterlagen früher als bisher erhalten.

Wir empfehlen Ihnen daher folgende Vorgehensweisen:

Sie haben laufende innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen:
Überbringen Sie uns die Buchhaltungsunterlagen bis spätestens 3 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Monats.

Sie haben nur selten innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen:
In jenen Monaten in denen ein innergemeinschaftlicher Verkauf von Waren oder Dienstleistungen stattgefunden hat, bringen Sie uns die Buchhaltung bis spätestens 3 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Monats.

Sie haben nur selten innergemeinschaftliche Verkäufe von Waren und Dienstleistungen und können uns die Buchhaltung nicht rechtzeitig überbringen:
Faxen Sie uns die Rechnungen betreffend der innergemeinschaftlicher Verkäufe von Waren oder Dienstleistungen und melden Sie sich telefonisch beim jeweiligen Buchhalter. Wir werden dann die Meldung manuell durchführen.

Ihre Steuerberatungskanzlei

Mag. Eberhard Reisigl und Mag. Jürgen Gandler